jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/8/13 2001/11/0202

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.08.2003

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs6;
AVG §63 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 90/10/0041 E 29. März 1995 RS 2

Stammrechtssatz

Ob die Partei zu dem Zeitpunkt, da sie die Zurückziehung der Berufung erklärte, anwaltlich vertreten war oder nicht, spielt für die Wirksamkeit der Prozeßerklärung im Hinblick auf § 10 Abs 6 AVG keine Rolle.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001110202.X03

Im RIS seit

08.09.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at